

4. BGT

Baden-Württemberg

AG 2

**Zusätzliche Anforderungen
und
mögliche Entlastungen für Betreuer**

WALTER DÖRRER

Dipl. Sozialarbeiter (FH)

Dipl. Betriebswirt (VWA)

RECHTL. BETREUUNG, NACHLASS- UND

VERMÖGENSVERWALTUNG

Liststr. 8, 70806 Kornwestheim

Telefon 07154-159 95 30, Telefax 07154-159 95 29

e-mail: buero@bnv-doerrer.de

Betreuungsrecht 2023

§ 1901 BGB a.F.

- (1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.
- (2) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

§ 1821 BGB n.F.

- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
- (6) ...hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

BT-Drucks. 19/24445, S. 249 zu § 1821 Abs. 1

„Der Betreuer ist zu einer Unterstützung nicht verpflichtet, wenn der Betreute selbst oder mit anderer Hilfe in der Lage ist, die Angelegenheit zu besorgen. Nicht nur die Bestellung eines Betreuers, sondern auch die Tätigkeit des Betreuers bei einem konkreten Regelungsbedarf ist gegenüber anderen Unterstützungsmöglichkeiten nachrangig.“

„... muss der Betreuer vorrangig alles unternehmen, um den Betreuten dabei zu unterstützen, selbst die konkret anstehende Entscheidung zu treffen und gegebenenfalls selbst eine Willenserklärung oder eine Einwilligung abzugeben oder eine sonstige Rechtshandlung vorzunehmen.“

„... auch die Stellvertretung nach § 1823 eine Form der Unterstützung darstellt und bei richtiger Anwendung der Vorgaben nicht im Gegensatz zum Unterstützungsprimat steht.“

Betreuer kann und soll sich heraushalten, wenn Betreute/r selbst und/oder mit „anderer Hilfe“ (z.B. Eingliederungshilfe) in der Lage ist, sozialrechtliche Ansprüche selbst geltend zu machen.

Ist der/die Betreuer/in dennoch in der Haftung, wenn Anträge nicht, unvollständig oder nicht richtig gestellt werden? Oder wenn Mitteilungspflichten verletzt werden (z.B. Überschreiten Vermögensfreigrenze, zusätzliche Einkünfte). Wie definiert sich hier die grobe Fahrlässigkeit gem. §§ 34a SGB II bzw. 103f SGB XII?

In der Theorie gibt es eine Weiterleitungspflicht des unzuständigen Sozialleistungsträgers (§ 16 SGB I) und eine Amtsermittlungspflicht bei unvollständigen Anträgen. In der Praxis wird dies aber oft nicht beachtet und Anträge werden mit der Begründung „nicht zuständig“ oder „mangelnde Mitwirkung“ abgelehnt.

Um die ggf. dramatischen Folgen (z.B. keine Mietzahlung möglich), muss sich dann wieder der Betreuer kümmern.

> Kontrolle der Erledigung durch Betreuer?

> Verbindliche Vereinbarung mit Träger „anderer Hilfe“ möglich?

Betreuungsrecht 2023

§ 1901 BGB a.F.

III 3 Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

§ 1821 BGB n.F.

V Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

BT-Drucks. 19/24445, S. 253 zu § 1821 Abs. 5

„...soll ... auf die Festlegung einer Mindestkontaktfrequenz verzichtet werden.... in der Regel einmal im Monat ..., kann als Richtschnur gelten.“

„Wie häufig der Kontakt tatsächlich stattzufinden hat, richtet sich aber nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Soweit Entscheidungen zu treffen sind, sind die Kontakte anlassbezogen erforderlich. Sollte der Betreute allerdings die persönlichen Kontakte ausdrücklich ablehnen und lassen sich die Aufgaben auch ohne direkten Kontakt, etwa durch Telefonate, Kurznachrichten oder E-Mails erledigen, und kann der Betreuer auch auf andere Weise Informationen über die Situation des Betreuten erhalten, können auch längere Intervalle tolerabel sein. Die Verpflichtung und Berechtigung zum persönlichen Kontakt erstreckt sich jedenfalls weiterhin nicht auf eine Berechtigung zum Betreten der Wohnung des Betreuten gegen dessen Willen.“

Kontaktfrequenz

- *Betreuungen individuell und nicht nach „Schema F“*
- *Kriterien für Kontaktfrequenz*
 - *Krankheits- bzw. Behinderungsbild des Betreuten*
 - *Handlungsbedarf für den Betreuer (z.B. Organisation der Pflege und Versorgung, anstehende Heimunterbringung, Versorgung mit Bargeld)*
 - *Wünsche des Betreuten*
 - *Vorhandensein sonstiger Hilfen*
- *Aufgabenerfüllung oder Kaffeetrinken?*
- *Ergänzende Kontaktmöglichkeiten über Telefon und email*
- *Anforderungen der Gerichte?*

Betreuungsrecht 2023 - Anfangsbericht

1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (Anfangsbericht) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein Vermögensverzeichnis gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der Anfangsbericht soll dem Betreuungsgericht innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Betreuers übersandt werden.

(„In begründeten Fällen sind Ausnahmen zu gewähren.“ BT-Drs. 19/24445, S. 301)

- *Wesentliche Inhalte des Anfangsberichts wurden bereits von anderer Seite vorgetragen/ermittelt. Jeder Betreuer sollte – in jedem Fall und ohne dass dies extra angefordert werden muss – zusammen mit dem Betreuerausweis und dem Anordnungsbeschluss folgende Unterlagen erhalten:*
 - *Anregung der Betreuung*
 - *Sachverhaltsermittlung der Betreuungsbehörde*
 - *Betreuungsgutachten*

Ggf. anfordern bei Gericht, falls die Unterlagen nicht mitkamen. Sachverhaltsermittlung und ggf. auch Anregung kann auch die Betreuungsbehörde zur Verfügung stellen.
- *Möglichkeit der Fristverlängerung auf Antrag des Betreuers wie auch bei Jahresberichten etc.*
- *Ausführliches Eingehen auf „Ziele der Betreuung“ und „Fähigkeiten und Ressourcen“ vor allem wichtig, wenn eine spätere Aufhebung der Betreuung möglich erscheint.*
- *Als Ziel bei „klassischen Betreuungsfällen“ (z.B. demenzkranke Seniorin) sollten allgemeine Formulierungen wie z.B. „Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung“ und „Sicherstellung der materiellen Versorgung“ ausreichen.*

§ 1863 Abs. 3

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht).

Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen.

Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

- 1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
- 2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
- 3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
- 4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
- 5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4

Besprechung des Jahresberichts

„Diese Besprechungspflicht erscheint gegenüber einer Pflicht zur Übersendung des Jahresberichts an den Betreuten ... vorzugswürdig.

Eine Übersendung an den Betreuten kann in Einzelfällen bei diesem zu Missverständnissen bis hin zum Vertrauensverlust führen. Es erscheint daher sachgerechter, den Betreuer gesetzlich anzuhalten, den einzureichenden Bericht mit dem Betreuten in einer für diesen verständlichen und akzeptablen Weise zu besprechen.“

(BT-Drs 19/24445 S. 301 f)

Es geht um den Bericht des Betreuers/der Betreuerin – nicht um einen gemeinsamen Bericht mit dem/der Betreuten.

„Der Bericht wurde am ... persönlich/telefonisch mit dem/der Betreuten besprochen. Es gab von ihr keine/folgende Anmerkungen dazu.“

Rechnungslegung

§ 1865 Rechnungslegung

- (1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.
- (2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.
- (3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben....

Es kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten.

„Diese Verfahrensweise soll sowohl das Gericht als auch den Betreuer entlasten, da in geeigneten Fällen nicht zwingend bei jeder Rechnungslegung zu jedem Rechnungs-posten ein Beleg mit zu übersenden ist. Ein vereinfachter Nachweis bietet sich insbesondere dann an, wenn die Einkünfte des Betreuten vollständig für einen gleichbleibenden Lebensunterhalt verwendet werden.“

BT-Drs 19/24445, S. 305

Selbstverwaltungserklärung

§ 1865 Abs. 3, S. 4f

Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

Sinnvoll bei jedem Krankheitsbild?

Ggf. Verweis auf Anhörung durch Betreuungsgericht

„Sollten beim Gericht Zweifel verbleiben, steht es ihm frei, sich auf andere Weise, etwas durch Anhörung des Betreuten, Gewissheit zu verschaffen.“ (BT-Drs. 19/24445, S. 305)

Befreite Betreuer

§ 1859 Gesetzliche Befreiungen

(1) Befreite Betreuer sind entbunden

1. von der Pflicht zur Sperrvereinbarung nach § 1845,
2. von den Beschränkungen nach § 1849 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 und
3. von der Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865.

Sie haben dem Betreuungsgericht jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens des Betreuten (Vermögensübersicht) einzureichen. Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass die Vermögensübersicht in längeren, höchstens fünfjährigen Zeiträumen einzureichen ist.

(2) Befreite Betreuer sind

- 1-3. Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten,
- 4. der Betreuungsverein oder ein Vereinsbetreuer,**
5. die Betreuungsbehörde oder ein Behördenbetreuer.

Verzicht auf Belege

„Das Gericht kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten.“

„Diese Verfahrensweise soll sowohl das Gericht als auch den Betreuer entlasten, da in geeigneten Fällen nicht zwingend bei jeder Rechnungslegung zu jedem Rechnungsposten ein Beleg mit zu übersenden ist. Ein vereinfachter Nachweis bietet sich insbesondere dann an, wenn die Einkünfte des Betreuten vollständig für einen gleichbleibenden Lebensunterhalt verwendet werden.“

BT-Drs 19/24445, S. 305

„Dauervergütungsbeschlüsse“

§ 292 FamFG (bis 30.06.2028)

(2) Das Gericht **kann** die nach Absatz 1 Nummer 3 zu bewilligende Vergütung für zukünftige Zeiträume festsetzen. Die Festsetzung ist in regelmäßigen, im Voraus festzulegenden Abständen, die zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, zu überprüfen. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt für die jeweils nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes maßgeblichen Zeiträume. Eine Änderung der für die Vergütungsfestsetzung maßgeblichen Kriterien hat der Betreuer dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

§ 292 FamFG (ab 01.07.2028)

- (2) Das Gericht **soll** die nach Absatz 1 Nummer 3 zu bewilligende Vergütung für zukünftige Zeiträume festsetzen. Die Festsetzung ist in regelmäßigen, im Voraus festzulegenden Abständen, die zwei Jahre nicht überschreiten dürfen, zu überprüfen. **Von einer Festsetzung für zukünftige Zeiträume kann das Gericht nur absehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls angezeigt ist. Die Entscheidung, von der Festsetzung für zukünftige Zeiträume abzusehen, ist zu begründen.** Die Auszahlung der Vergütung erfolgt für die jeweils nach § 13 Absatz 1 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes maßgeblichen Zeiträume. Eine Änderung der für die Vergütungsfestsetzung maßgeblichen Kriterien hat der Betreuer dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

4. BGT Baden-Württemberg - Arbeitsgruppe 2:

Zusätzliche Anforderungen und mögliche Entlastungen für Betreuer

-aus Sicht des Betreuungsgerichts-

Christian Gimbel

Stuttgart

Kommunikation → eAkte

Alle baden-württembergischen
Betreuungsgerichte arbeiten mittlerweile mit
der **eAkte** und auch die **Hybridisierung**
dürfte im laufenden Jahr 2025 überall
abgeschlossen werden

- ERV
- Anschluss an das DVZ

Dies hat Folgen für die Kommunikation der
Akteure und insbesondere die Einreichung
von Anträgen, Berichten,
Rechnungslegungen usw.

Wichtig:
Vermeidung
“Medienbruch”

Bei **Hybrid-Verfahren** und **Neuverfahren** können Eingänge, die **qualifiziert elektronisch eingehen**, direkt zur jeweiligen eAkte genommen werden.

Wenn die Eingänge bereits ein Aktenzeichen tragen, ist in der Regel nicht einmal eine Sortierung notwendig und es erfolgt -mehr oder weniger- eine **Direktvorlage an die zuständige Geschäftsstelle**.

Es entsteht **kein Zeitversatz** und **kein Aufwand** durch den bei Papiereingängen notwendigen **Scan**.

Hierbei ist es organisatorisch von großem Vorteil, wenn **sachlich abtrennbare Dinge innerhalb eines Eingangs** (z.B. Rechnungslegung, (Ermittlungs-)Bericht, Vergütungsantrag, Genehmigungsantrag) auch trennbar und **nicht innerhalb eines Anschreibens** eingereicht werden.

Bei Einreichung **-größerer- Belegsammlungen** macht es auch weiterhin Sinn, diese **parallel** mit der ggfs. qualifiziert elektronischen Vorlage der Rechnungslegung postalisch papierhaft einzureichen, da in der Regel nicht alle Belege zur Akte genommen werden und so individuell entschieden werden kann, was ggfs. nachgescannt wird. Wenn die Belege nämlich in einer Datei qualifiziert elektronisch eingereicht werden, ist diese Aussortierung nicht bzw. nur erschwert möglich.

→ treffen Sie konkrete Absprachen vor Ort – es haben alle Akteure etwas davon!

Qualifizierte Übermittlungswege im elektronischen Rechtsverkehr (ERV):

1. besondere ERV-Postfächer auf Grund **berufsrechtlicher Vorschriften**, z.B. Anwaltschaft, Notare
→ **beA, beN**

2. Besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach
→ **eBO**

→ für natürliche und juristische Personen, i.d.R. kostenpflichtig, geeignet vor allem für Sachverständige mit regelmäßigem Austausch

→ Einrichtung für natürliche Person über elektronischen Personalausweis, juristische Person über Notar

→ **VORSICHT** wegen Gefährdungspotential: Möglichkeit, dass über Identifizierung **Privatanschrift** Akteninhalt wird → **Geschäftsanschrift ggfs. nötig**

3. Mein Justizpostfach (seit 12.10.2023)
→ **MJP**

→ nur für natürliche Personen – Privatanschrift wird immer hinterlegt, **kostenfrei**

4. **De-Mail**

die großen Anbieter Telekom und 1&1 haben ihre De-Mail-Dienste eingestellt

sehr gute
Informationsquellen
hierzu:
**Internetauftritte
der IHK sowie des
BMJ**

Kooperation

Hauptprobleme der Kooperation aus Sicht des Gerichts:

1. Tätigkeit der einzelnen Entscheider im Betreuungsbereich (Richter wie Rechtspfleger) nur zu einem kleinen Arbeitskraftanteil wie z.B. 0,1 AKA = mangelnde Zeit und Identifikation mit dem Arbeitsgebiet
2. häufige Personal- und Zuständigkeitswechsel
3. Überlastung

Es empfiehlt sich, den **Geschäftsstellebereich** des Gerichts, insbesondere die **Eingangsgeschäftsstelle** und die **Gesamtgeschäftsstellenleitung** in die Kooperation und auch Hospitationen einzubeziehen.

Lösungsansätze:

1. hartnäckige Suche nach **dauerhaften Ansprechpartnern im Gericht**, ggfs. auch über die Behördenleitung über die Gerichtsverwaltung
→ Absprache, dass Aufgabenbereich **Kooperation beim Betreuungsgericht in den Geschäftsverteilungsplan** aufgenommen wird und bei Personalwechsel quasi automatisch eine Nachfolge stattfinden muss
2. Etablierung eines gegenseitigen **interdisziplinären Hospitationswesens** vor allem für Berufsanfänger
→ Betreuungsbehörde bei Gericht
→ Gericht bei Betreuungsbehörde
→ Berufsbetreuer/ Vereine bei Gericht

Nicht vergessen:
Verschwiegenheitsverpflichtung
§§ 203, 204 StGB

Kooperation

Inhaltliche Abstimmungsfelder der Kooperation der Hauptakteure mit dem Gericht:

1. Vorschlagswesen
2. Inhalt Sozialberichte
3. Umgang mit Anregungen für einstweilige Betreuungen
– **“wenn alles eilig ist, ist nichts eilig”**
4. was versendet das Gericht wann nach Anordnung der Betreuung –
Sozialbericht/Gutachten/Betreuerausweis an Betreuer
5. Absprachen betr. Aufsicht / Berichtswesen
6. Absprachen betr. eAkte
7. gegenseitige Information über Gefährdungspotential
8. gegenseitige Information über Änderungen Geschäftsverteilung und Organisationsänderungen
9. gegenseitige Information über Änderungen der Abläufe bei geänderten Vorschriften
10. Abgrenzung PsychKHG
11. Praxis bei FEM

Kooperation

Kooperation und Schnittstellen zum Sozialrecht

- **§ 17 IV Satz 1 SGB I:** Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden bei der Vermittlung geeigneter Hilfen zur **Betreuungsvermeidung**
- **§ 22 V SGB IX:** effektive Einbindung der Betreuungsbehörden in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren
- **§ 71 III Satz 3 SGB IX:** Befugnis zur Vermittlung von Sozialdaten an die Betreuungsbehörden

§ 17 IV Satz 2 SGB I:

“Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des BGB bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.”

Großes Praxisproblem:

Nicht mitwirkungsfähige, aber austerapierte Patienten in den Krankenhäusern
→ Verfahrenslauf eines *Hauptsacheverfahrens* dauert in der Regel zumindest den Krankenhäusern viel zu lang
→ **Betreuungen zur Anschlussversorgung, insbesondere Aufnahme in ein Pflegeheim**

Ist ein einstweiliges Verfahren (eine Eilbetreuung) die Lösung?

Kooperation

§ 300 FamFG - „dringendes Bedürfnis“ - Anordnungsgrund

...ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts ist dann notwendig, wenn ein **krisehafter Verlauf** die Auswirkungen der Erkrankung für den Betroffenen verstärkt, so dass unverzüglich eine Behandlung eingeleitet, eine Genehmigung nach § 1829 BGB eingeholt werden muss, oder dem Betroffenen erhebliche finanzielle Nachteile drohen

BeckOK FamFG/Günter, 51. Ed. 1.8.2024, FamFG § 300 Rn. 7

Anschlussversorgung?

Problematisch im Hinblick auf das Erfordernis, dass dem Betroffenen

-und nicht dem Krankenhaus, Träger öffentlicher Leistungen, Gläubiger etc.- erhebliche Nachteile drohen müssen

→ im Einzelfall zu bejahen bei krankheits-/behinderungsbedingter Unfähigkeit zur Geltendmachung / Durchsetzung bestehender Ansprüche?

(Teil-)Lösung?

Einige Pflegeheime nehmen auch vor Anordnung einer Betreuung auf, wenn zumindest **das Aktenzeichen des Gerichts bekannt ist** – bei den betroffenen Patienten wird es bei über 95 % der Fälle zu einer Betreuung kommen
→ **WICHTIG:**
wer übernimmt Mitteilung an Sozialamt über Bedarf und Aufnahme in Pflegeheim wg. Rückwirkendem Leistungsbezug?

Dauerfestsetzung Vergütung des beruflichen Betreuers, §§ 15 II VBVG, 292 II FamFG

Die Dauerfestsetzung der Betreuervergütung **gegen das Vermögen** des Betroffenen nach **§§ 15 II VBVG, 292 II FamFG** erscheint problemlos zu sein.

Die regelmäßige Auszahlung nach erfolgter Festsetzung **gegen die Staatskasse** bereitet jedoch insofern Probleme, dass der entsprechende Dauerauftrag gerichtsintern nicht durch die Betreuungsabteilungen, sondern durch die Verwaltungen der Gerichte veranlasst und überwacht werden müssen. Da es sich je nach Gerichtsgröße um bis zu 2.000 Dauerauszahlungsbelege handeln kann, ist die Lösung **aktuell** technisch noch problematisch, so dass Dauerfestsetzungen gegen die Staatskasse derzeit -noch- nicht beschlossen werden.

Dauerfestsetzung Vergütung des beruflichen Betreuers, §§ 15 II VBVG, 292 II FamFG

Rechtsprechung:

LG Frankenthal, Beschluss vom 20. Dezember 2023 – 1 T 161/23:

Ablehnender Beschluss des Amtsgerichts wurde abgeändert und eine Dauerfestsetzung gegen die Staatskasse für zwei Jahre wurde vorgenommen, da das Ermessen bei der Anwendung durch das Amtsgericht nicht fehlerfrei ausgeübt wurde.

LG Halle, Beschluss vom 27. Juli 2023 - 1 T 159/23:

Ablehnende Auffassung zur Dauervergütung. Die erwartete Verfahrenseffizienz könne nicht erreicht werden, im Gegenteil sei von Mehrarbeit bei den Rechtspflegern auszugehen.

Lösungsansatz:

Mit erfolgter Hybridisierung auch der Alt-Betreuungsverfahren lassen sich die Wiedervorlagen für die dauerfestgesetzte Betreuervergütung in den Geschäftsstellen der Gerichte ohne Haftungsgefahren effizient organisieren und die Auszahlungen aus eigener Kraft umsetzen – Vorteil für die Gerichte stellt der damit einhergehende geringere Posteingang dar

→ **aus meiner Sicht lohnenswert, diese Lösung bei den Gerichten anzusprechen**

Update zum 01.07.2028:
Bundesrat hat der Reform des Vergütungsrechts am 21.03.2025 zugestimmt (Übergangsfrist bis Mitte 2028):

§ 292 II FamFG n.F. – das Gericht kann nur noch in **begründeten Einzelfällen** von der Dauerfestsetzung absehen

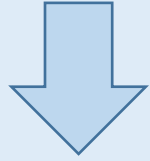
Tod des **-vermögenden-** Betroffenen – was tun mit dem letzten Vergütungsanspruch?

1. Anfrage beim **zuständigen Nachlassgericht**
(Gericht, welches für den letzten Aufenthalt des Betroffenen zuständig ist – **kann vom
Betreuungsgericht abweichen**)

nach den **Erben** des Betroffenen

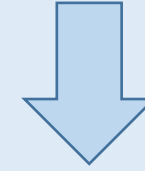
hierzu:

Tod des Betroffenen – was geschieht beim Nachlassgericht (in Baden-Württemberg)?



1. Eingang der Sterbefallmitteilung des Standesamts
2. **keine** ZTR-Meldung über notarielle oder amtliche Verwahrung einer erbfolgerrelevanten Urkunde
3. **keine** Abgabe einer privatschriftlichen Verfügung von Todes wegen
4. **kein** Erbscheinsantrag
5. **kein** Bedürfnis für Nachlasssicherung bekannt geworden

→ **keine Tätigkeit von Amts wegen**; seit dem Jahr 2015 gibt es Baden-Württemberg **keine Erbenermittlungspflicht** mehr (aktuell in Deutschland nur noch im Freistaat Bayern)



1. Eingang der Sterbefallmitteilung des Standesamts
2. und Eingang einer ZTR-Meldung über notarielle oder amtliche Verwahrung einer erbfolgerrelevanten Urkunde → **Eröffnung von Amts wegen** und/oder
 1. und / oder Abgabe einer privatschriftlichen Verfügung von Todes wegen → **Eröffnung von Amts wegen**
 2. und / oder Eingang Erbscheinsantrag und/oder Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses → **Tätig-werden auf Antrag und ggfs. amtswegige Ermittlungen**
 3. und / oder Bedürfnis für Nachlasssicherung bekannt geworden → **Nachlasssicherung von Amts wegen**, i.d.R. Nachlasspflegschaft

Tod des -vermögenden- Betroffenen – was tun mit dem letzten Vergütungsanspruch?

2. Wenn Antwort, dass keine Erben bekannt / keine Erbenermittlung stattgefunden hat, ggfs. Antrag auf **Nachlasspflegschaft** nach **§ 1961 BGB**

→ Betreuer mit offenem Anspruch auf Vergütung gegen den verstorbenen Betroffenen ist **Nachlassgläubiger**

1. **Rechtsschutzbedürfnis** liegt vor
2. **Erben sind unbekannt** laut Antwort des Nachlassgerichts
3. Kostenvorschuss kann **nicht** verlangt werden - BeckOGK/Heinemann BGB § 1961 Rn. 22 mit Rechtssprechungsnachweisen
4. **Kostenrisiko** besteht für Nachlassgläubiger lediglich bei Ablehnung und Rücknahme des Antrags (0,5 Gebühr aus Geschäftswert „Betrag des Anspruchs“, d.h. bei vierteljährlicher Vergütungsabrechnung unter 50,00 Euro)

Tod des -vermögenden- Betroffenen – was tun mit dem letzten Vergütungsanspruch?

3. Nach Anordnung der Nachlasspflegschaft ggfs. Benachrichtigung des Betreuungsgerichts darüber und **Antrag auf Festsetzung beim Betreuungsgericht** gegen die unbekanntes Erben zu Händen des Nachlasspflegers, **nach Festsetzung Geltendmachung gegenüber dem Nachlasspfleger**

Ausschließlichkeitserklärung

Die **Doppelkompetenz** gilt auch in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, d.h. die Verfahrensfähigkeit in Nachlassverfahren von Personen, für die eine Betreuung angeordnet ist, hängt allein von ihrer **tatsächlichen Geschäftsfähigkeit ab (§§ 53, 51 ZPO)**.

§ 53 II ZPO schafft jedoch die Möglichkeit, dass ein Betreuer durch **Ausschließlichkeitserklärung** ein Verfahren alleine an sich zieht, wenn eine betreute Person trotz bestehender Geschäftsfähigkeit durch -oft krankheits-/behinderungsbedingtes- Verhalten die eigenen Interessen im Verfahren gefährdet.

Die Ausschließlichkeitserklärung kann nur abgegeben werden, wenn der Verfahrensgegenstand in den Aufgabenkreis des Betreuers fällt.

Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht die betreute Person einer nicht prozessfähigen Person gleich (§ 53 II Satz 2 ZPO).

Die Ausschließlichkeitserklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Sie ist zurückzunehmen, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Die Frage der Erforderlichkeit bestimmt sich nach dem Innenverhältnis zwischen Betreuer und betreuter Person (§ 1821 BGB – „Unterstützen vor Vertreten“)

Über Globalverweisungen auf die ZPO gilt § 53 ZPO in den meisten Gerichtsbarkeiten sowie Behörden- und Sozialverfahren **(mit Ausnahme des Betreuungs- und Unterbringungsrechts selbst – hier gilt die betreute Person immer als verfahrensfähig, §§ 275, 316 FamFG, des Ausländerrechts und des Strafverfahrensrechts)**



→ kann ein wichtiges Instrument sein ! (oder?)

Aufsicht durch das Gericht und § 1821 BGB

§ 1821 BGB bildet die **zentrale Norm** für die inhaltliche Ausgestaltung des Betreuerhandelns und beeinflusst damit auch die Aufsicht durch das Gericht

– dies wird u.a. daran deutlich, dass das Betreuungsrecht an verschiedenen Stellen auf § 1821 BGB (rück-)verweist:

1. **§ 1816 I BGB: Die Eignung des Betreuers** bestimmt sich u.a. danach, ob er bereit und in der Lage ist, die Angelegenheiten des Betreuten innerhalb des gerichtlich bestimmten Aufgabenkreises nach Maßgabe des **§ 1821 BGB** rechtlich zu besorgen.
2. **§ 2 BtRegV**: Die Anforderungen an die **persönliche Eignung** richten sich insbesondere an den Aufgaben, die sich aus **§ 1821 BGB** ergeben.
3. **§ 1838 I BGB**: Die Pflichten des Betreuers in **Vermögensangelegenheiten** sind nach Maßgabe des **§ 1821 BGB** wahrzunehmen.
4. **§ 1862 BGB**: Für die **Aufsicht des Gerichts** und insbesondere die gerichtlichen Genehmigungsmaßnahmen bildet **§ 1821 II bis IV BGB** den zentralen Maßstab.

Aufsicht durch das Gericht und § 1821 BGB

Was ist daraus und insgesamt im Berichtswesen praktisch im Hinblick auf die Aufsicht des Gerichts abzuleiten?

1. nehmen Sie innerhalb des Berichtswesen **pro-aktiv** Stellung zu **Möglichkeiten, aber auch Grenzen** der Unterstützungsmöglichkeiten und des Prüfungsprozesses des § 1821 BGB **im konkreten** Fall, d.h. machen Sie kenntlich, dass Sie sich mit dem Thema beschäftigen, machen es aber in eindeutigen Fällen auch nicht größer als gesetzgeberisch intendiert
2. seien Sie sich bewusst, dass es im Rahmen der Aufsicht durch die Gerichte eine **Innenrevision** und selbstverständlich in Form des möglichen **Regresses bei Staatshaftung** auch ein **persönliches Haftungsrisiko** der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gibt
3. der **Belegverzicht** soll nach internen Vorgaben nur unter **strengen Voraussetzungen** gewährt werden
4. beantragen Sie immer **Fristverlängerungen**, falls Sie Termine des Berichtswesens nicht einhalten können – dies schafft Vertrauen – **nichts ist aus Gerichtssicht schlimmer, als “ins Off” zu schreiben** (gilt andersrum natürlich genauso)
5. achten Sie bei Rechnungslegungen bei **allen** Konten und Depots peinlich auf die **nahtlose Fortschreibung von Zeitraum zum nächsten Zeitraum**, sowohl in Ihrer Rechnungslegung als auch in den beigefügten Belegen / Kontoauszügen – Beanstandungen verursachen sowohl bei Ihnen als auch bei den Gerichten die vermeidbarsten Zusatzbelastungen
6. bieten Sie sich für die **Kommunikation** mit dem Gericht an – wenn darauf nicht oder nur unzulänglich reagiert wird, kann Ihnen das nicht zum Vorwurf gemacht werden

Aufsicht durch das Gericht

Schlussbericht / Schlussrechnung § 1872 BGB

1. Endet die Betreuung, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den **Betreuten, dessen Erben** oder sonstigen Berechtigten herauszugeben.
2. Eine **Schlussrechnung** über die Vermögensverwaltung hat der Betreuer **nur zu erstellen**, wenn der Berechtigte nach Absatz 1 dies **verlangt**. Auf dieses Recht ist der Berechtigte durch den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. Der Berechtigte hat dem Betreuungsgericht sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.
3. Ist der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntem Aufenthalts oder sind dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntem Aufenthalts und ist auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden, hat der Betreuer abweichend von Absatz 2 eine Schlussrechnung zu erstellen.
4. Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. Über die Verwaltung seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung hat er Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen.
5. War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 4 Satz 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist **an Eides statt** zu versichern.

Aufsicht durch das Gericht

Schlussbericht / Schlussrechnung § 1872 BGB

Der Berechtigte (Betreuer, Erbe) kann seinen Anspruch auf Erstellung einer Schlussrechnung binnen **sechs Wochen** nach Zugang des Hinweises geltend machen.

Nach Ablauf der Sechswochenfrist entfällt der Anspruch. Dies dient dazu, dem Betreuer Klarheit darüber zu verschaffen, ob er eine Schlussrechnung noch erstellen muss oder nicht.

Zur Dokumentation des Fristbeginns sollte sich der Betreuer die Erteilung des Hinweises vom Berechtigten unterschreiben lassen oder diesem ein entsprechendes Schriftstück zustellen.

Die im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen, die für die Erstellung der Schlussrechnung erforderlich sind, kann der Betreuer bis zur Erstellung der Schlussrechnung bzw. solange behalten, bis er Kenntnis darüber hat, dass eine Schlussrechnung nicht verlangt wird.

Erbenermittlung gehört **nicht** zu den Aufgaben rechtlicher Betreuer – weder im Rahmen der Schlussabwicklung noch zur Vergütungsfestsetzung gegen den Nachlass
→ ggfs. Anregung/Antrag **Nachlasspflegschaft** beim Nachlassgericht

Aufsicht durch das Gericht

Schlussabwicklung §§ 1872, 1873 BGB ab 01.01.2026:

§ 1872 BGB Herausgabe von Vermögen und Unterlagen, Schlussrechnungslegung, Vermögensübersicht

1. Endet die Betreuung, hat der Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den Betreuten, dessen Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben und auf deren Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.
2. Der Betreuer hat nach Beendigung der Betreuung eine Vermögensübersicht mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit beim Betreuungsgericht einzureichen. Die Vermögensübersicht soll auch Angaben zu den regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Betreuten enthalten.
3. Bei einem Wechsel des Betreuers hat der bisherige Betreuer das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. Über die Verwaltung seit der letzten beim Betreuungsgericht eingereichten Rechnungslegung hat er Rechenschaft durch eine Schlussrechnung abzulegen. Die Schlussrechnung ist beim Betreuungsgericht einzureichen.
4. War der Betreuer bei Beendigung seines Amtes gemäß § 1859 befreit, genügt zur Erfüllung der Verpflichtung aus Absatz 3 Satz 2 die Erstellung einer Vermögensübersicht nach Absatz 2.

Aufsicht durch das Gericht

Schlussabwicklung §§ 1872, 1873 BGB ab 01.01.2026:

§ 1873 BGB Schlussmitteilung, Rechnungsprüfung

1. Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer dem Betreuungsgericht eine Schlussmitteilung mit Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu übersenden. Sollte der Betreuer nach Beendigung der Betreuung gemäß § 1874 Absatz 1 oder 2 tätig geworden sein, hat die Mitteilung auch Angaben zu den nach Beendigung der Betreuung besorgten Angelegenheiten zu enthalten.
2. Liegt ein Fall des § 1872 Absatz 3 vor, hat das Betreuungsgericht die Schlussrechnung oder die Vermögensübersicht sachlich und rechnerisch zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Ergänzung herbeizuführen. Das Betreuungsgericht übersendet das Ergebnis seiner Prüfung nach Satz 1 an den neuen Betreuer

Aufsicht durch das Gericht

Schlussabwicklung §§ 1872, 1873 BGB ab 01.01.2026:

Zitat Gesetzesentwurf (BT-Drucksache 20/14259):

„Neuregelung der Schlussabwicklung Im Hinblick auf die in § 1863 Absatz 4, den §§ 1872 und 1873 BGB geregelte Schlussabwicklung bei Beendigung der Betreuung wurde aus der Praxis von erheblichen Problemen bei der Umsetzung berichtet. Diese bürokratischen Hindernisse sollen durch eine vereinfachte Ausgestaltung der maßgeblichen Regelungen abgebaut werden.“

Zitat Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/14259):

*„Mit der Betreuungsrechtsreform wurde zum 1. Januar 2023 die Schlussabwicklung bei Beendigung der Betreuung (Schlussbericht und Schlussrechnung) in den §§ 1863 Absatz 4, 1872 und 1873 BGB insgesamt neu geregelt; Ziele dieser Neuregelung waren Rechtsklarheit und Entlastung der Betreuungsgerichte und Betreuer. **Nach Informationen aus der gerichtlichen Praxis bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Ziele verfehlt werden könnten, weil sich die Neuregelungen zum Teil als nicht erforderlich, zum Teil als zu kompliziert und aufwändig erweisen.** Entsprechend einem Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6. Juni Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode – 21 – Drucksache 20/14259 2024 soll die Schlussabwicklung daher zur Arbeitserleichterung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger deutlich verschlankt werden.“*

Aufsicht durch das Gericht

Schlussabwicklung §§ 1872, 1873 BGB ab 01.01.2026:

Zitate Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/14259):

„Sobald die Betreuung aufgehoben oder aus anderen Gründen beendet wurde, **entfällt die Fürsorgepflicht des Gerichts. Die ehemals betreute Person wie auch deren Erben oder sonstige Berechtigte bedürfen keiner Fürsorge durch das Betreuungsgericht.** Da etwaige Ansprüche gegenüber dem vormaligen Betreuer ohnehin im zivilgerichtlichen Verfahren durch den Berechtigten geltend gemacht werden müssen, hat eine vorherige Rechnungsprüfung durch das Betreuungsgericht keinerlei rechtsbindenden oder präjudizierenden Charakter. Es entbindet die Berechtigten auch nicht von der eigenständigen Prüfung, ob und in welchem Umfang etwaige Ansprüche geltend zu machen sind.“

„§ 1874 I regelt nun die bislang in § 1863 Absatz 4 Satz 3 BGB im Zusammenhang mit dem Schlussbericht geregelte Schlussmitteilung des Betreuers an das Betreuungsgericht über die Herausgabe des Vermögens und der Unterlagen. Ergänzt wird diese Mitteilungspflicht um Angaben dazu, welche Angelegenheiten der Betreuer oder die Betreuerin nach Beendigung der Betreuung im Rahmen von § 1874 Absatz 1 und 2 BGB ausgeübt hat. **Ist eine Herausgabe von nicht hinterlegungsfähigen Unterlagen im Falle unbekannter Erben nicht möglich, kann in der Schlussmitteilung auf diesen Umstand hingewiesen werden.** In Absatz 2 ist die Rechnungsprüfung durch das Betreuungsgericht nun auf diejenigen Fälle begrenzt, in denen eine Pflicht zur Vorlage einer Schlussrechnung beziehungsweise bei befreiten Betreuern einer Vermögensübersicht weiterhin besteht, **nämlich auf den Fall des Betreuerwechsels.** Sie greift dabei weitgehend den früheren Regelungsgehalt des § 1873 Absatz 2 BGB auf.

Aufsicht durch das Gericht

Schlussabwicklung §§ 1872, 1873 BGB ab 01.01.2026:

Was ist im Hinblick auf §§ 1872, 1873 BGB n.F. zu tun, wenn Erben des Betroffenen unbekannt sind und auch keine Nachlasspflegschaft angeordnet werden kann?

§ 372 BGB Voraussetzungen der Hinterlegung

Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten kann der Schuldner bei einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle für den Gläubiger **hinterlegen**, wenn der Gläubiger im Verzug der Annahme ist. **Das Gleiche gilt**, wenn der Schuldner aus einem anderen in der Person des Gläubigers liegenden Grund **oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers** seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

→ Das **Amtsgericht** ist für seinen Bezirk jeweils **Hinterlegungsstelle**

→ meist bei den **Zivilabteilungen** angesiedelt

Aufsicht durch das Gericht

Schlussabwicklung §§ 1872, 1873 BGB ab 01.01.2026:

Empfehlung für den Fall, dass trotz Vereinfachung des Gesetzes und vorschriftskonformer Handhabung (d.h. Vermögensübersicht und Schlussmitteilung eingereicht) weiter Probleme mit den Gerichten bei der Schlussabwicklung bestehen:

Verweis auf die Gesetzesbegründung – die Motive des Gesetzgebers sind in diesem Fall äußerst klarstellend und müssen auch durch die Gerichte berücksichtigt werden

Aufsicht durch das Gericht

Schlussabwicklung §§ 1872, 1873 BGB ab 01.01.2026:

Welche **Frist ist für die Aufbewahrung** von Unterlagen bei beendeten Betreuungen im Hinblick auf die neuen Regelungen zur Schlussabwicklung aber auch darüber hinaus **empfehlenswert**?

Trotz § 207 I Ziffer 4 BGB “Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Betreuer und Betroffenen während der laufenden Betreuung und danach Regelverjährung **drei Jahre**” m.E. **Vorsicht geboten**:

Zu beachten ist auch, wann eine Verjährungsfrist u.U. erst beginnt, nämlich bei Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Gläubigers, was gerade bei Schadensersatzansprüchen von Betroffenen viel später der Fall sein kann, deshalb m.E.

mind. 10 Jahre → § 199 I und III BGB, ganz sicher erst nach 30 Jahren nach möglicher Pflichtverletzung

Ausschlagung durch Betreuer – Genehmigungsverfahren

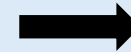
Genehmigungsverfahren – Fristlauf – Hemmung

Ausschlagung bei Notar oder
zuständigem Gericht **als
Betreuer**
vor Ablauf der Frist



Eingang der Ausschlagung bei
zuständigem
(Nachlass-)Gericht
vor Ablauf der Frist

Eingang des
Genehmigungsantrags bei
zuständigem
Betreuungsgericht
vor Ablauf der Frist



**Rechtskräftige
Genehmigung** der
Ausschlagung durch
Betreuungsgericht
(auf **Rechtskraftvermerk** achten
→ erfolgt erst nach Ablauf der
Rechtsmittelfrist,
Genehmigungsbeschluss wird
daher zweimal versendet!!)

**= Ausschlagung wirksam
nach
§ 1858 III Satz 2 BGB**

ABER NUN FRAGLICH: Muss
der Betreuer dem
Nachlassgericht die
rechtskräftige Genehmigung
mitteilen / übersenden bzw.
*hat er noch Einfluss darauf,
ob die Ausschlagung
wirksam wird ?*



Ausschlagung
schwebend unwirksam, aber:
Fristlauf gehemmt

Genehmigungsverfahren – Fristlauf – Hemmung

1. Haben Sie als Betreuer überhaupt noch die **Auswahlmöglichkeit**, von der rechtskräftigen Genehmigung Gebrauch zu machen oder die Genehmigung „nicht zu nutzen“ und sich so einen Überlegungsaufschub zu verschaffen und sozusagen „**auf Vorrat**“ auszuschlagen?
→ nach bis zum 31.12.2022 geltender Rechtslage war dies **möglich** (so z.B. BayObLG FamRZ 1996, 1161)
2. **Müssen** Sie als Betreuer **dem Nachlassgericht** die rechtskräftige betreuungsgerichtliche Genehmigung noch **übersenden / mitteilen, damit Wirksamkeit der Ausschlagung eintritt?**

Kommentarlage umstritten:

- Zimmermann, Betreuung und Erbrecht, 3. Auflage 2023, Rn 199, 214a:
 1. **Nein**, Möglichkeit gibt es nach neuer Rechtslage nicht mehr (jedoch ohne Problematisierung des Verhältnisses von § 1855 BGB und § 1858 III 5 BGB)
 2. **Nicht nötig**, da Ausschlagung mit Rechtskraft der Genehmigung wirksam geworden und Betreuungsgericht an Nachlassgericht mitteilt nach § 1858 III 5 BGB
- BeckOGK/Kilian, 01.01.2024, BGB § 1858 Rn. 9-12:
 1. Eher **bejahend** (aber auch feststellend, dass sich in den Gesetzesmaterialien keine Thematisierung des Problems findet) „...so ist kein Grund ersichtlich, dem Betreuer diese Prüfungsmöglichkeit vorzuenthalten“
 2. Zu Sicherheit **ja**, bis Frage höchstrichterlich geklärt

Ausschlagung durch Betreuer - Genehmigungsverfahren

Genehmigungsverfahren – Fristlauf – Hemmung

Welcher Ratschlag kann Betreuern angesichts der Problematik gegeben werden?

BeckOGK/Kilian, 1.1.2024, BGB § 1858 Rn. 9-12:

„Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung wird ein vorsichtiger Betreuer dem Nachlassgericht die erteilte wirksame nachträgliche Genehmigung daher vorsorglich auch selbst mitteilen.“

UPDATE:

OLG Karlsruhe 2024 FGPrax, 174:

1. Die Wirksamkeit der Ausschlagung einer Erbschaft durch einen Betreuer tritt nach dem seit 01.01.2023 in Kraft getretenen § 1858 Abs. 3 Satz 2 BGB mit Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses des Betreuungsgerichts ein.
2. Die Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Art. 229 § 54 EGBGB, enthält für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte keine Sonderbestimmungen, weshalb das neue Recht ab dem Inkrafttreten für die Erteilung der Genehmigung durch das Betreuungsgericht unabhängig davon Anwendung findet, wann das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft vorgenommen bzw. das Genehmigungsverfahren eingeleitet worden ist.
3. Zur Wahrung der Ausschlagungsfrist nach § 1944 BGB reicht es nach neuem Recht aus, wenn die Genehmigung des Betreuungsgerichts innerhalb der Frist beantragt wird; § 1858 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BGB. Weiterer Handlungen zur Wahrung der Ausschlagungsfrist bedarf es nicht mehr.

→ **keine Mitteilung durch Betreuer nötig; aber auch keine Überlegungsmöglichkeit mehr nach Beschluss**

Ausschlagung durch Betreuer - Genehmigungsverfahren

**Ausschlagung durch Betreuer erfolgt und auch genehmigt worden.
Später stellt sich heraus, dass Nachlass werthaltig. **Anfechtung der Ausschlagung möglich?****

Die **Überschuldung des Nachlasses** ist eine **verkehrswesentliche Eigenschaft nach § 119 Abs. 2 BGB**, nicht aber, wenn von Anfang an bekannte Nachlassgegenstände oder Verbindlichkeiten später anders bewertet werden.

Hierzu wichtig und mittlerweile gefestigte Rechtsprechung:

Der potentielle gesetzliche Erbe, der die Erbschaft ohne Angabe von Gründen ausschlägt und sodann mit Blick auf die inzwischen festgestellte Werthaltigkeit des Nachlasses seine Ausschlagungserklärung anficht, weil er irrtümlich von einem überschuldeten Nachlass ausgegangen sei, macht nicht den Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft (Erbschaft), sondern einen bloßen unbeachtlichen Motivirrtum geltend, da er seine Ausschlagungserklärung ohne Kenntnis von der Zusammensetzung des Nachlasses und ohne Bewertung ihm etwa bekannter oder zugänglicher Fakten, nämlich auf spekulativer – bewusst ungesicherter – Grundlage abgegeben hat

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.12.2020 – I-3 Wx 13/20

Gefahr!